

Begründung:

Im Vorgriff auf einige in diesem Jahr anstehende Erschließungsbeitragsabrechnungen sollte die Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung, die die Berücksichtigung mehrfach erschlossener Grundstücke beinhaltet, an die gängige Rechtsprechung angepaßt werden.

Während nach der derzeitigen Satzung die Grundstücksfläche eines durch mehrere Anlagen erschlossenen Grundstückes entsprechend dem Verhältnis seiner Frontlängen zu diesen Anlagen aufgeteilt wird (Frontlängenmaßstab), wird seit längerem in der Rechtsprechung die sog. 2/3-Lösung empfohlen.

Die Bestimmungen des Baugesetzbuches lassen es zu, für Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen der gleichen Art erschlossen werden, in der Satzung zu bestimmen, daß ihnen eine Vergünstigung zu gewähren ist (sog. Eckgrundstücksvergünstigung). Die z.Z. geltende Erschließungsbeitragssatzung enthält eine Eckgrundstücksvergünstigungsregelung, nach der die sich nach Maßgabe der übrigen Verteilungsregelung für Eckgrundstücke ergebenden Verteilungswerte bei der Verteilung des Aufwands jeder der sie erschließenden Anbaustraßen nur in dem Verhältnis anzusetzen sind, in dem die Grundstücksbreiten (Frontlängen) an diesen Anlagen zueinander stehen. Diese Vergünstigungsvorschrift hat sich in der Rechtsprechung als besonders anfällig für Verstöße gegen den Gleichheitssatz erwiesen; denn die Anwendung einer solchen Vorschrift kann bei einem Eckgrundstück mit einer schmalen Front an der aufwendigeren Erschließungsanlage und einer weit ausgedehnten Front an der minder aufwendigen Anlage dazu führen, daß sich seine Belastung im Vergleich zur Belastung eines gleich großen und entsprechend nutzbaren Mittelgrundstücks an der aufwendigeren Anlage um ein Vielfaches verringert, was zweifellos nicht dem Gleichheitssatz gerecht wird. Zwar ist eine derartige Ermäßigungsbestimmung selbst für den Fall, daß ihre Anwendung ein solch unvertretbares Ergebnis zur Folge hat, nicht wichtig, weil sie hinsichtlich der "überschießenden" Ermäßigung als Regelung über einen zu Lasten der Gemeinde gehenden Beitragserlaß zu verstehen ist, der zu gewähren ist, soweit die Voraussetzungen des § 135 Abs. 5 BauGB erfüllt sind. Sie ist jedoch - eben wegen der besonderen Anfälligkeit für Verstöße gegen den Gleichheitssatz - eine äußerst zweifelhafte Regelung, die der Stadt im Einzelfall kaum lösbare Schwierigkeiten, verbunden mit entsprechenden finanziellen Nachteilen, bereiten kann.

Nach der Rechtsprechung ist eine Ermäßigungsbestimmung regelmäßig nicht anfällig für Verstöße gegen den Gleichheitssatz und deshalb empfehlenswert, die anordnet, daß Eckgrundstücke mit 2/3 ihrer Verteilungswerte an der Verteilung des Aufwands jeder der sie erschließenden Anlagen teilnehmen.

Es wird daher eine Anpassung der Satzungsregelung an die herrschende Rechtsprechung empfohlen.

Anlagen: